

# ORTSRECHT DES MARKTES DINKELSCHERBEN

## Satzung über die Benutzung des Freibades des Marktes Dinkelscherben

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Dinkelscherben folgende Satzung:

### **§1**

#### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

1. Der Markt Dinkelscherben betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur dem in dieser Satzung aufgeführten Zweck dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.
4. Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.
5. Der Markt Dinkelscherben erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§2**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störung, Belästigung, Behinderung anderer Badegäste ist zu vermeiden.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast.
5. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

### **§3**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.

3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung berechtigter Bezugspersonen ab 18 Jahren zugelassen.
4. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, ohne Begleitperson, ist das Betreten des Bades untersagt.

#### **§4 Eintrittskarten**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte. Die Gebühren für die jeweilige Eintrittskarte werden in der Gebührensatzung festgesetzt.

#### **§5 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden am Schwimmbadeingang, sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
3. Eintrittskarten werden 15 Minuten vor Betriebschluss nicht mehr ausgegeben.

#### **§6 Zutritt**

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.
3. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

#### **§7 Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Betriebsleitung.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Ausnahmen genehmigt die Betriebsleitung.
3. Auch Kleinkinder haben Badebekleidung zu tragen.

#### **§8 Körperreinigung**

1. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

## **§9 Verhalten im Bad**

1. Die Umkleieräume sind nur zum An- und Auskleiden bestimmt.
2. Schwimmbecken und Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen der Aufsichtsperson ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Benutzung der Sprunganlage ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - a) der Sprungbereich frei ist
  - b) sich immer nur eine Person auf dem Sprungbrett befindet
4. Bei Benutzung der Rutsche ist darauf zu achten dass nur in der vorgeschriebenen Haltung gerutscht werden darf. Außerdem ist darauf zu achten, dass der Eintauchbereich um die Rutsche frei ist.
5. Es ist nicht gestattet:
  - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom seitlichen Beckenrand im gekennzeichneten Bereich in die Becken zu springen,
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
  - e) je nach Badebetrieb Schwimmflossen, Schnorchelgeräte zu verwenden; den Anweisungen der Betriebsleitung ist Folge zu leisten,
  - f) Luftmatratzen und Schwimmgeräte (-tiere) die mehr als 1m messen im Schwimmerbecken zu benutzen.
  - g) Badewäsche in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen,
  - h) Tiere in die Badeanlage mitzubringen,
  - i) in den Umkleidekabinen und auf den Beckenumläufen zu rauchen,
  - j) das Mitnehmen von Behältern aus Glas oder anderen zerbrechlichen Materialien an die Beckenumläufe.
  - k) der Betrieb von Musikgeräten ( wie CD-Player, Radiogeräte, etc.), wenn andere Badegäste belästigt werden,
  - l) das Ausspucken auf den Boden.

## **§10 Sonstiges**

1. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
2. Für die Erfrischungsräume, (Kiosk, Terrasse) gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.
3. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen, ist ohne deren Einwilligung verboten.
4. Die Benutzung des WLANs ist nur für gesetzlich erlaubte Anwendungen und Inhalte erlaubt.

## **§11 Betriebshaftung**

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für den Verlust der Schlüssel ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist in der Gebührensatzung festgesetzt.

Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen müssen die Kosten vom Verursacher erstattet werden.

## **§12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Betriebsleiter ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badepersonal verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen.Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2009 außer Kraft.

Dinkelscherben, den 19.04.2016

Markt Dinkelscherben

  
Kalb

1. Bürgermeister

